



BURGERGEMEINDE 4932 LOTZWIL

NUTZUNGSREGLEMENT

DER

BURGERGEMEINDE

LOTZWIL

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	2
2. Nutzungsberechtigung	2
3. Nutzungsarten	3
4. Nutzungsbestimmungen	3
5. Schlussbestimmungen	4

Nutzungsreglement der Burgergemeinde Lotzwil

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen, sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Lotzwil.

² Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, hat sich auf die vom Burgerrat jeweiligen im Monat Oktober im Anzeiger Oberaargau veröffentlichte Ausschreibung hin schriftlich bis Ende November anzumelden.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

2. Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres:

- a) Das Bürgerrecht der Burgergemeinde Lotzwil besitzt
- b) das 20. Altersjahr zurückgelegt hat
- c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat

Verlust der Nutzungsberechtigung

Art. 5 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer:

- a) stirbt
- b) aus der Gemeinde wegzieht
- c) das Bürgerrecht aufgibt
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet

Persönlicher Anteil

Art. 6 ¹ Alle Bürgerinnen und Bürger, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 erfüllen, erhalten Ermässigungen, die der Burgerrat jährlich festlegt. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Burgergemeindeversammlung.

² Es wird kein Barnutzen ausbezahlt.

3. Nutzungsarten

Pachtland

Art. 7 ¹ Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Burgerland vorab an ortsansässige Landwirte, die kein eigenes Land innerhalb der Gemeinde weiterverpachtet haben. Die Vergabe erfolgt nach dem bestehenden Kriterienplan des Burgerrates.

² Haben alle interessierten ortsansässigen Landwirte Burgerland in Pacht erhalten und ist kein Bedarf mehr vorhanden, kann der Burgerrat weitere Parzellen an nicht ortsansässige Landwirte verpachten.

Pachtverträge

Art. 8 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von 6 Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

³ Die Pachtzinse sind auf den 1. Oktober zu entrichten.

⁴ Der Burgerrat überprüft die Pachtzinse alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls an (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht LPG vom 4.10.1985 und Pachtzinsverordnung vom 11.2.1987).

Bäume und ihre Pflege

Art. 9 ¹ Alle auf dem Burgerland gepflanzten Bäume sind Eigentum der Burgergemeinde. Der Pächter ist verpflichtet, ihnen die nötige Schonung und Pflege angedeihen zu lassen.

² Abgehende Bäume werden auf Kosten der Burgergemeinde ersetzt.

³ Der Ertrag der Bäume fällt dem Pächter zu.

4. Nutzungsbestimmungen

Gemeinwerk

Art. 10 Die nutzungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind zu keiner Leistung des Gemeinwerks verpflichtet, da in Art. 6 der Barnutzen nicht mehr besteht. Der Burgerrat kann jedoch freiwillige Personen zu einer Arbeit anfragen, die gemäss dem heute gültigen Besoldungsreglement entschädigt werden.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung der Burgergemeindeversammlung rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 12 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 18. Dezember 2004, aufgehoben.

Die Burgerversammlung vom 24. Mai 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Burgerpräsident:

Erich Greub

Die Burgerschreiberin:

Barbara Käser

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Burgerschreiberin der Burgergemeinde Lotzwil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 25. April 2024 bis am 24. Mai 2024 (30 Tage vor Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) bei der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, 4932 Lotzwil, öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Lotzwil, 10. Juli 2024

Die Burgerschreiberin:

Barbara Käser